

Kasino Laupheim e.V.

Hausordnung

Hausordnung Kasino Laupheim e.V.



Zweck der Regelung:	Regelt die Hausordnung des Kasinos
Herausgegeben durch:	Vorstand Kasino Laupheim e.V.
Gültig ab:	07.05.2018
Gebilligt durch:	Vorstand Kasino Laupheim e.V.
Herausgebende Stelle:	Kasino Laupheim e.V.
Geltungsbereich:	Räumlichkeiten des Kasinos Laupheim
Version	001
Frist zur Überprüfung	31.03.2019

Inhaltsverzeichnis

1	Hausordnung Kasino Laupheim e.V.	3
1.1	Allgemein/Zweck	3
1.2	Zutrittsregelung	3
1.3	Nutzung	3
1.4	Führung und Hausrecht	4
1.5	Öffnungszeiten	4
1.6	Anzugsordnung	5
1.7	Verhalten im Kasino	5
1.8	Bewirtschaftung /Zahlungsmodalitäten	5
1.9	Verhalten gegenüber Servicepersonal	5
1.10	Kommunikationsmöglichkeiten	5
1.11	Garderobe	6
1.12	Lob und Tadel	6

1 Hausordnung Kasino Laupheim e.V.

1.1 Allgemein/Zweck

101. Zur Betreuung der Soldaten und Soldatinnen des Standortes Laupheims nutzt der Verein Kasino Laupheim e.V. das Triogebäude auf dem Flugplatz Laupheim, im folgenden „Kasino“ genannt. Das Kasino ist eine militärische Betreuungseinrichtung und steht allen Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften sowie Mitgliedern des Kasino Laupheim e.V. zur Verfügung. Es dient zur Durchführung von dienstlichen Veranstaltungen, Kameradschaftsabenden, gesellschaftlichen Veranstaltungen. Die Pflege und Förderung des kameradschaftlichen Miteinander und der Betreuung der Mitglieder des Kasino Laupheim e.V., einschließlich der Familienangehörigen, innerhalb und außerhalb des Dienstes

1.2 Zutrittsregelung

102. Zutritt haben:

Angehörige des HSG 64, alle Dienststellen der Liegenschaft und ihre Gäste.

1.3 Nutzung

103. Das Kasino kann Vereinsmitgliedern auch für Privatveranstaltungen aus familiärem Anlass vom Vorstand überlassen werden, wenn dienstliche Veranstaltungen dem nicht entgegenstehen und die Leistungsfähigkeit des Wirtschaftsbetriebes dies erlaubt. Die Entscheidung zur Bewilligung von Anträgen zur Nutzung von Räumlichkeiten trifft der Heimbereichsleiter im Auftrag des Vorstandes. Bei privater Nutzung des Kasinos sowie bei Veranstaltungen aus dienstlichem Anlass sind ausschließlich Leistungen des Wirtschaftsbetriebes in Anspruch zu nehmen. Ausnahmen sind durch den Vorstand zu genehmigen (z.B. Weinproben, Essen durch Personal der TrKü). Die Bewirtschaftung oder Teilbewirtschaftung durch zivile Firmen ist verboten. Der Verzehr von selbst mitgebrachten Speisen und Getränken ist nicht gestattet.

Die Nutzung des Kasinos durch Dritte, z.B. Firmen oder Vereine und sonstige Institutionen, deren Veranstaltung nicht dem Vereinszweck entsprechen, sind nur bei Vorliegen einer Unbedenklichkeitsbescheinigung der Industrie- und Handelskammer zulässig. Private Veranstaltungen von Nichtvereinsmitgliedern sind nicht möglich. Veranstaltungen politischer Parteien und ihnen nahestehenden Vereinigungen sind im Kasino, auch bei Buchung durch Vereinsmitglieder aus Gründen der gebotenen politischen Neutralität des Kasino Laupheim e.V. untersagt.

1.4 Führung und Hausrecht

104. Das Kasino wird nach den Bestimmungen der Bereichsrichtlinie A1-1920/0-6001 geführt.

Für die Verwaltung, Aufsicht, Bewirtschaftung und Betreuung im Kasino wird ein Heimbereichsleiter eingesetzt. Das Hausrecht im Kasino übt der Vorstand des Kasino Laupheim e.V. im Rahmen der Nutzungsüberlassung für den Aufsichtsführenden aus.

Unbenommen der vorgenannten Ausübung des Hausrechts sind die Leitenden dienstlicher Veranstaltungen oder dienstlicher Veranstaltungen geselliger Art für die Einhaltung von Disziplin und Ordnung durch die jeweiligen Teilnehmer verantwortlich.

Alle Räume können für Veranstaltungen auf Antrag einzeln oder in Kombination genutzt werden. Anträge auf Nutzung eines Raumes oder mehrerer Räume sind mindestens 2 Wochen vor einer Veranstaltung bei der Geschäftsführung einzureichen. Die Geschäftsführung lässt allen Antragstellern einen Bescheid zukommen, ob dem Antrag entsprochen werden kann.

Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf genehmigter Veranstaltung trägt der Antragsteller. Die Vorbereitung und Ausgestaltung zugewiesener Räumlichkeiten hat grundsätzlich nur nach zeitgerechter Absprache mit dem Heimbereichsleiter zu erfolgen. Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, sind sofort an das Personal des Kasinos zu melden. Schadensverursacher sind gegenüber dem Kasino Laupheim e.V. haftbar.

1.5 Öffnungszeiten

105. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang im Kasino bekannt gegeben.

Regelöffnungszeiten: Warme Küche:

Montag - Donnerstag 07.00-20.00 Uhr

Freitag 07.00-19.00 Uhr

Samstag 09:00-19:00 Uhr

Sonntag 10:00-18:00 Uhr

Außerhalb der Regelöffnungszeiten kann das Kasino für Veranstaltungen auch an Wochenenden und Feiertagen nach vorheriger Anmeldung genutzt werden. Bei angemeldeten Veranstaltungen können abweichende Öffnungszeiten mit der Geschäftsführung abgesprochen werden.

Halten sich Gäste nach den vorgegebenen Öffnungszeiten noch im Kasino auf, werden sie durch Aufsichtsführende oder Servicepersonal höflich aber bestimmt auf die Einhaltung der Öffnungszeit hingewiesen. Bei offensichtlich unangemessenem Verhalten von Gästen werden Ordnungskräfte eingeschaltet. Bei Soldaten oder zivilen Angehörigen der Bundeswehr erfolgt zusätzlich eine

Information an den jeweiligen Dienstvorgesetzten durch den Heimbereichsleiter/Vorstand. Bei zivilen Gästen behält sich der Vorstand die Erteilung eines Hausverbotes vor.

1.6 Anzugsordnung

106. Das Kasino kann in Uniform oder in Zivil betreten werden. Zivile Kleidung soll den Gepflogenheiten des Kasinos angepasst sein. Das Mitführen von Waffen ist nur bei zwingender dienstlicher Notwendigkeit gestattet. Die Waffe ist dann im entladenen und gesicherten Zustand ständig am Mann zu tragen.

1.7 Verhalten im Kasino

107. Für Gruß, Vorstellung und Verabschiedung gelten die allgemein anerkannten gesellschaftlichen Regeln. Innerhalb des Kasinos erweisen Ordonnanzen keinen militärischen Gruß.

1.8 Bewirtschaftung /Zahlungsmodalitäten

108. Die Bewirtschaftung erfolgt durch das Kasino Laupheim e.V. Preise der angebotenen Speisen und Getränke sind der Speisekarte zu entnehmen. Die Bezahlung ist sowohl bar als auch per individueller Kundenkarte möglich. Abrechnungs- oder Zahlungsmodalitäten bei angemeldeten Veranstaltungen erfolgen nach vorheriger Absprache der Geschäftsführung mit dem Veranstalter. Aber spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung.

1.9 Verhalten gegenüber Servicepersonal

109. Die eingesetzten Ordonnanzen sowie das abgestellte Unterstützungspersonal üben ihren Dienst im Kasino freiwillig aus und sind in der Regel kein gastronomisches Fachpersonal. Dies gilt sinngemäß auch für Zivilpersonal, dass vor allem bei Großveranstaltungen durch den Verein befristet angestellt wird. Das Servicepersonal bemüht sich stets nach besten Kräften, den Wünschen aller Gäste zu entsprechen und bestmöglichen Service zu bieten. Dementsprechend wird erwartet, dass Gäste dem Servicepersonal gegenüber den vorgenannten Rahmenbedingungen entsprechendes Verhalten entgegenbringen.

1.10 Kommunikationsmöglichkeiten

110. Für dienstliche Angelegenheiten steht ein Telefonanschluss im Fernsprechnet der Bundeswehr zur Verfügung. Für private Zwecke stellt der Verein einen kostenlosen Internetzugang per WLAN zur Verfügung, der nach vorheriger Registrierung von allen Gästen genutzt werden kann.

1.11 Garderobe

111. Für die Kleiderablage soll die vorgesehene Garderobe im Haus genutzt werden. Für abgelegte Kleidung in der Garderobe wird keine Haftung übernommen.

1.12 Lob und Tadel

112. Anregungen oder Beschwerden sind an die Geschäftsführung oder an den Vorstand zu richten. Lob nimmt auch das Servicepersonal direkt entgegen.